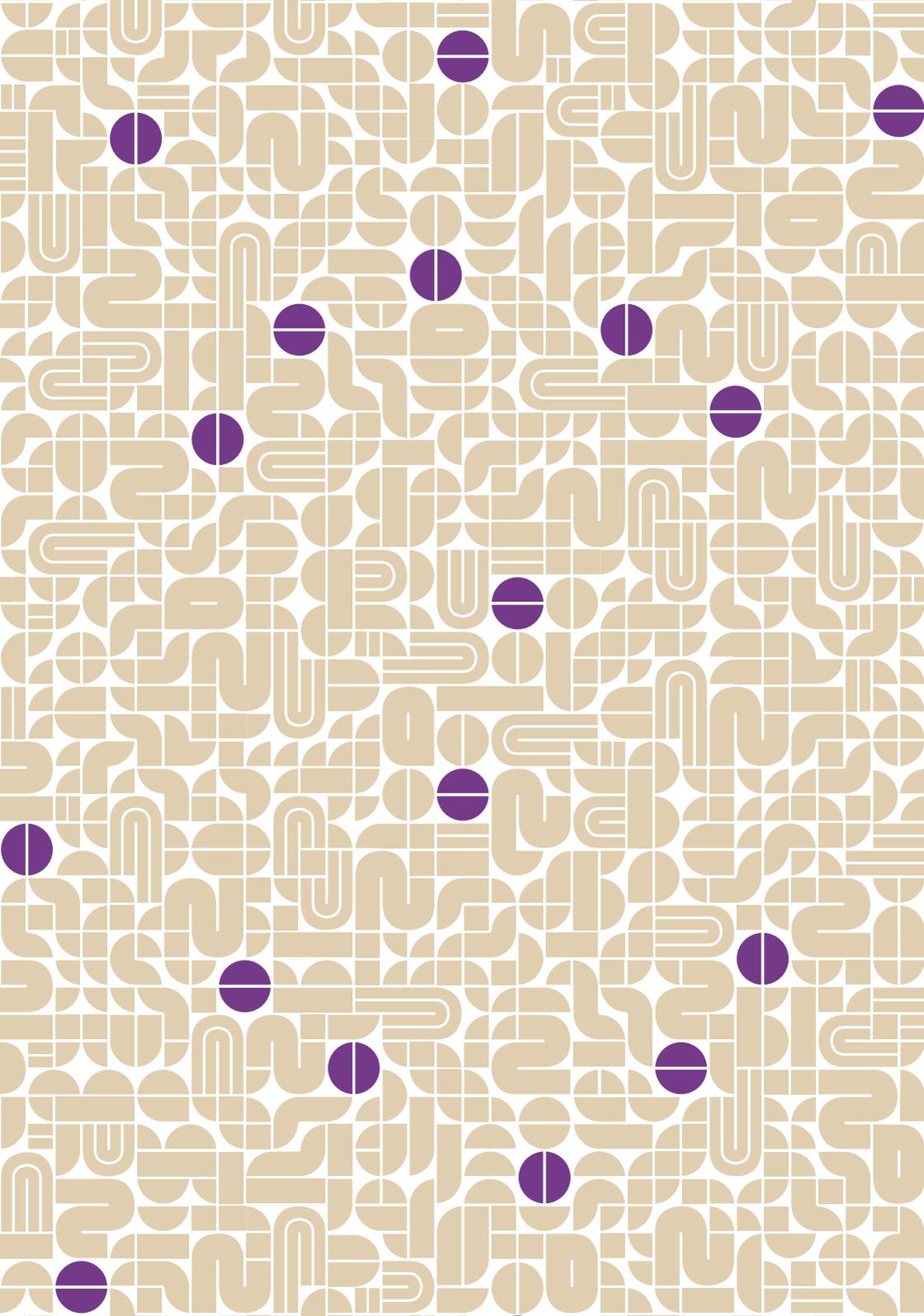




# Ein Überblick über die Tätigkeit von Gleichstellungsbeauftragten

In den kommunalen Dienststellen  
des Freistaates Sachsen





# Grußwort der Ministerin

Seit 1. Januar 2024 gilt das Sächsische Gleichstellungsgesetz. Es setzt ein Kernanliegen des Koalitionsvertrages 2019 - 2024 um, nämlich die gleiche Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Ebenen und in allen Positionen der öffentlichen Verwaltung im Freistaat Sachsen zu erreichen.

Auch wenn Frauen und Männer inzwischen die gleichen Rechte haben, sorgen etwa tradierte Strukturen in der Arbeitswelt, soziale Normen sowie geschlechterstereotype Rollenzuschreibungen nach wie vor auch in der öffentlichen Verwaltung in bestimmten Bereichen für eine ungleiche Repräsentation der Geschlechter. Während Männer in deutlich geringerem Umfang als Frauen in Teilzeit arbeiten, sind Frauen in Führungsebenen unterrepräsentiert.

Und genau hier setzt das neue Sächsische Gleichstellungsgesetz an: Es gibt Ihnen, liebe Gleichstellungsbeauftragte und solche, die es werden wollen, Instrumente an die Hand, um die Anzahl weiblicher Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und die Lohnlücke zwischen Männern und Frauen zu schließen. So können Sie Ihrer Aufgabe, auf die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung in den Dienststellen hinzuwirken, noch wirksamer nachkommen.

Diese Broschüre kann und soll die Lektüre des Gesetzes und seiner Begründung nicht ersetzen. Sie soll jedoch zu den Rechten und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten in den kommunalen Dienststellen im Freistaat Sachsen einen ersten Überblick geben und die Entscheidung, sich für das Amt zur Wahl zu stellen, aber auch die ersten Schritte ins Amt erleichtern.

Liebe Gleichstellungsbeauftragte, ich danke Ihnen schon jetzt herzlich für Ihren Einsatz für mehr Chancengerechtigkeit und wünsche Ihnen viel Freude und Schaffenskraft in diesem wichtigen Amt!



**Katja Meier**

Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

*Frauen gehören überall hin, wo Entscheidungen getroffen werden ... Es sollte nicht so sein, dass Frauen die Ausnahme sind. (Ruth Bader Ginsburg)*

# Inhaltsverzeichnis

Grußwort der Ministerin	1
1 Wie werde ich Gleichstellungsbeauftragte meiner Dienststelle?	3
2 Welche Position haben Gleichstellungsbeauftragte in der Dienststelle?	5
3 Welche Aufgaben und Pflichten haben Gleichstellungsbeauftragte?	5
4 Welche Rechte haben Gleichstellungsbeauftragte?	6
5 Werden Gleichstellungsbeauftragte freigestellt?	8
6 Wichtige Hinweise	8



# 1 Wie werde ich Gleichstellungsbeauftragte meiner Dienststelle?

In jeder kommunalen Dienststelle, in der mindestens zehn Frauen beschäftigt sind, hat die Dienststellenleitung auf Vorschlag der weiblichen Beschäftigten eine Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin zu bestellen.

**§ 13 Abs. 3 SächsGleiG  
Gleichstellungsbeauftragte  
in den Dienststellen**

## Der Weg zum Amt ist nicht kompliziert!

Alle weiblichen Bediensteten haben die Möglichkeit, eine Kollegin als Gleichstellungsbeauftragte sowie als Stellvertreterin vorzuschlagen. Sollten die meisten Vorschläge Sie benennen, liegt es an Ihnen sich zu überlegen, ob Sie diese Aufgabe übernehmen wollen.



Üblicherweise initiiert die Dienststellenleitung vorab ein Interessenbekundungsverfahren, um zu erfahren, welche Bediensteten das Amt der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin übernehmen möchten.



Die Dienststellenleitung wird den Vorschlag prüfen.



Herrscht Einigkeit, werden Sie zur nächsten Gleichstellungsbeauftragten bestellt.



Die Amtszeit für Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung beträgt vier Jahre.

Sofern Ihnen die Arbeit große Freude bereitet hat, gibt es gute Neuigkeiten: Wiederbestellungen sind unbegrenzt möglich.

**Vom Amt der Gleichstellungsbeauftragten in kommunalen Dienststellen ausgeschlossen sind:**

- nicht weibliche Bedienstete
- Bedienstete, die Entscheidungen in Personalangelegenheiten in der Dienststelle treffen oder vorbereiten

**Personalunion zwischen den Gleichstellungsbeauftragten in kommunalen Dienststellen und den Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten**

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten in der kommunalen Verwaltung können in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Landkreisen von den Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Personalunion wahrgenommen werden. Von dieser Möglichkeit kann aber nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine weibliche Bedienstete der jeweiligen Kommune zur Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bestellt ist.

**Was ist der Unterschied zwischen einer Gleichstellungsbeauftragten und einer bzw. einem Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten?**

Die Gleichstellungsbeauftragte (ehemals: Frauenbeauftragte) arbeitet nach dem Sächsischen Gleichstellungsgesetz und ist für die Beschäftigten der Dienststelle zuständig. Die oder der Kommunale Gleichstellungsbeauftragte arbeitet nach der Sächsischen Landkreisordnung oder der Sächsischen Gemeindeordnung und der entsprechenden Hauptsatzung der Kommune und ist für die Einwohnerinnen und Einwohner der Kommune zuständig.

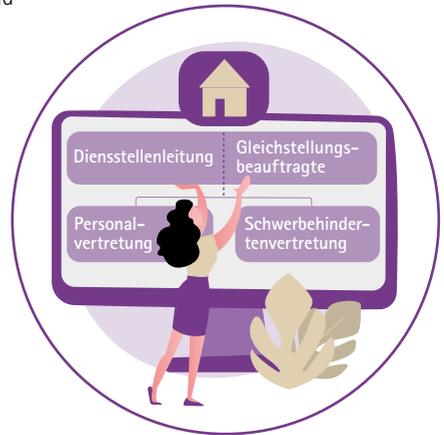


## 2 Welche Position haben Gleichstellungsbeauftragte in der Dienststelle?

### Gleichstellungsbeauftragte

- gehören der Verwaltung der Dienststelle an und sind der Dienststellenleitung zugeordnet
- sind weisungsfrei
- dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht behindert werden
- dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden

### § 17 SächsGleiG Rechtsstellung



## 3 Welche Aufgaben und Pflichten haben Gleichstellungsbeauftragte?

Das neue Sächsische Gleichstellungsgesetz (SächsGleiG) bietet effektive Regelungen, um die nach wie vor bestehenden strukturellen Benachteiligungen von Frauen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen zu beseitigen.

### § 19 SächsGleiG Aufgaben der Gleichstellungs- beauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragten sollen die Dienststelle bei der Umsetzung dieser Regelungen sowie weiterer Vorschriften zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützen und auf deren Einhaltung achten. Aus dieser Schlüsselrolle bei der Durchführung des SächsGleiG ergeben sich eine ganze Reihe konkreter Aufgaben:

- Besuch einschlägiger Fort- und Weiterbildungen
- Durchführung regelmäßiger Sprechstunden und Beratung der Bediensteten
- Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts

- Entgegennahme und Weiterleitung von Beschwerden wegen geschlechtsbezogener oder sexueller Belästigungen
- Mitwirkung an der Erarbeitung des Gleichstellungsplans der Dienststelle



Auch wenn vordringliche Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten die Unterstützung der Dienststelle in gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten ist, sollen sie den Bediensteten direkt mit Rat und Tat zur Seite stehen. Neben Angelegenheiten wie der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Förderung von Frauen in Fortbildungsangelegenheiten sind Gleichstellungsbeauftragte insbesondere Ansprechperson bei sexuellen Übergriffen am Arbeitsplatz. Sie informieren zudem über weitere Beratungs- und Hilfsangebote.

Um diesen vielfältigen Aufgaben gerecht werden zu können, nehmen die neu gewählten Gleichstellungsbeauftragten zu Beginn ihrer Amtszeit an einer Fortbildung teil. Während der Amtszeit finden einmal jährlich weitere Fortbildungen statt, um das erworbene Wissen aufzufrischen.

## 4 Welche Rechte haben Gleichstellungsbeauftragte?

### § 20 SächsGleiG Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Aus ihrer besonderen Bedeutung für die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit erwachsen den Gleichstellungsbeauftragten erhebliche Rechte gegenüber der Dienststellenleitung.

### § 21 SächsGleiG Beanstandung

An erster Stelle ist hier ihr **Recht auf unverzügliche und umfassende Information und frühzeitige Beteiligung** bei allen personellen, organisatorischen und sozialen Maßnahmen der Dienststelle mit Gleichstellungsbezug zu nennen. Frühzeitig in diesem Sinne ist eine Beteiligung nur dann, wenn die oder der Gleichstellungsbeauftragte von der Dienststelle zu einem Zeitpunkt in Textform informiert und beteiligt wird, zu dem die jeweilige Entscheidung oder Maßnahme noch gestaltet werden kann.

### § 22 SächsGleiG Rechtsschutz

Aus dieser grundsätzlichen Verpflichtung der Dienststelle zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten ergibt sich deren zwingende Einbeziehung etwa in Stellenbesetzungsverfahren, eine Vielzahl an Personalentscheidungen, Um- oder Neubildung, Ver- oder Zusammenlegung und Auflösung von Dienststellen oder in Gremienbesetzungen.



**Als weitere Rechte der Gleichstellungsbeauftragten sind zu nennen:**

- teilweise oder vollständige Freistellung von übrigen dienstlichen Tätigkeiten
- Vereinbarung eines Informations- und Beteiligungsverfahrens mit der Dienststellenleitung
- Initiativrecht und Vortragsrecht gegenüber der Dienststellenleitung bei allen gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten
- Vorlage von für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen durch die Dienststelle
- Teilnahme- und Rederecht bei Versammlungen der Personalvertretungen
- Beteiligung an allen Vorgängen bezüglich der Erstellung und Umsetzung des Gleichstellungsplans
- Beanstandungsrecht bei Verletzung von Rechten der Gleichstellungsbeauftragten, Verstoß der Dienststelle gegen Gleichstellungsregelungen sowie nicht ordnungsgemäßer Erstellung des Gleichstellungsplans
- Klagerecht vor dem Verwaltungsgericht bei nicht abgeholfter Beanstandung der Verletzung von Rechten der Gleichstellungsbeauftragten oder schwerwiegender nicht ordnungsgemäßer Erstellung des Gleichstellungsplans



## 5 Werden Gleichstellungsbeauftragte freigestellt?



Ja. Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten ist gleichwertig zur hauptberuflichen Tätigkeit zu behandeln.

Damit sie sich den Aufgaben der Gleichstellungsarbeit mit voller Aufmerksamkeit widmen können, sind die Amtsinhaberinnen von ihren übrigen dienstlichen Tätigkeiten im erforderlichen Umfang freizustellen.

Dieser Umfang bestimmt sich nach Art und Größe der Dienststelle und dem Aufwand, welcher zur ordnungsgemäßen Durchführung der mit dem Amt einhergehenden Aufgaben erforderlich ist. Eine Orientierung können die verbindlichen Freistellungsregelungen für die Gleichstellungsbeauftragten der Staatsverwaltung bieten.

## 6 Wichtige Hinweise



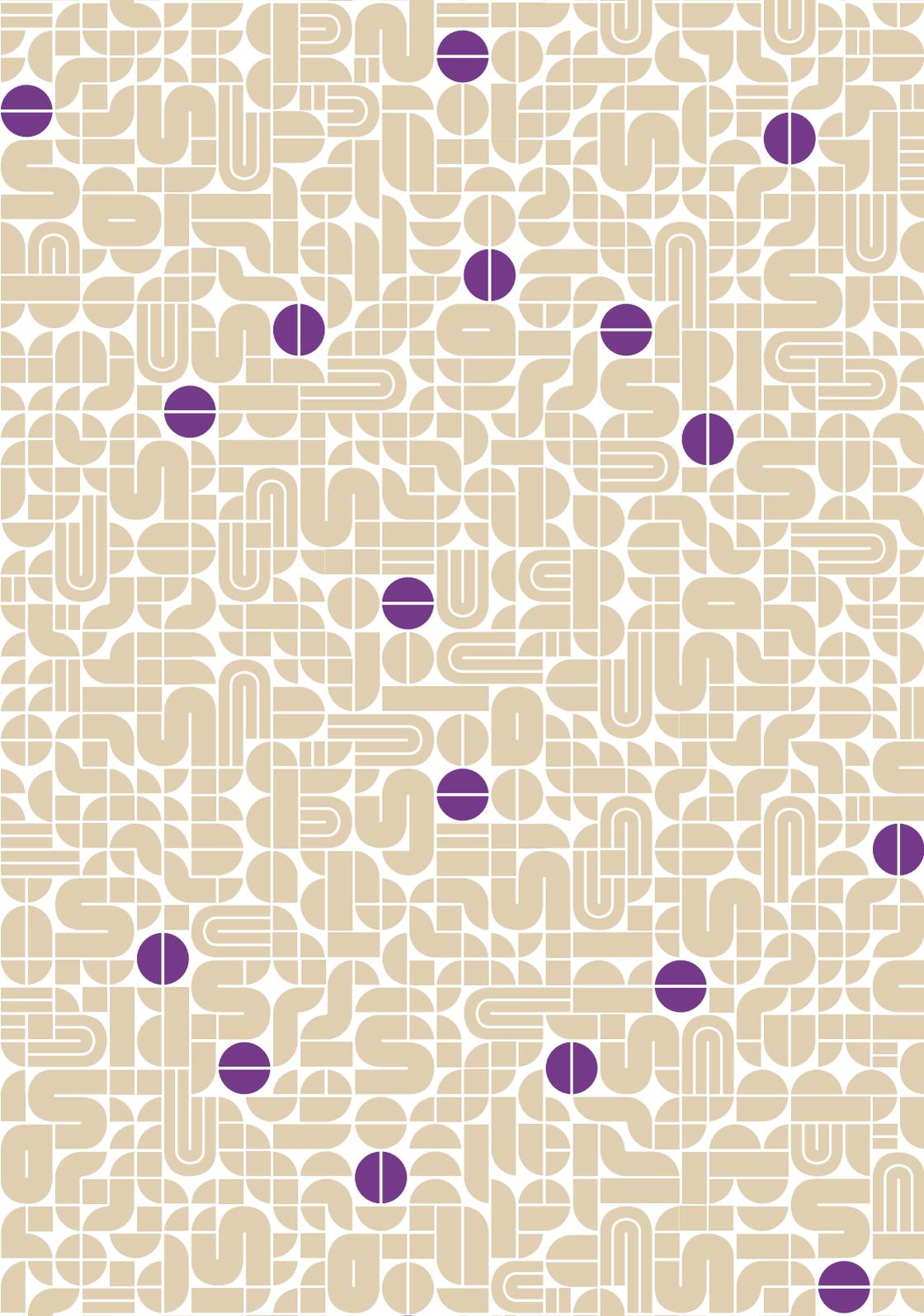
Sollten Sie Hinweise und Anregungen zu dieser Broschüre oder Fragen zum SächsGleiG haben, wenden Sie sich gern an: [Gleichstellung@smj.justiz.sachsen.de](mailto:Gleichstellung@smj.justiz.sachsen.de)

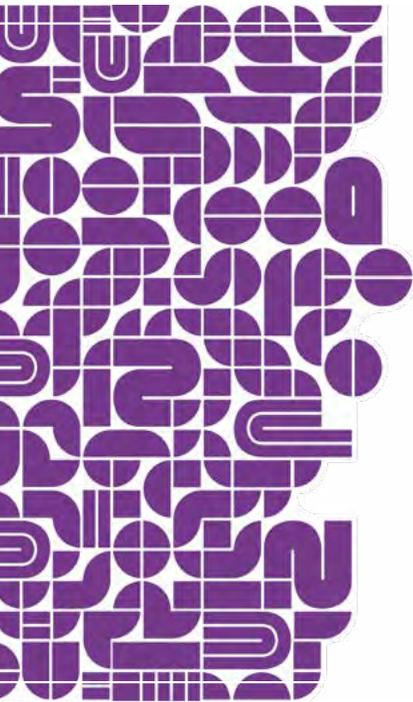


**Weitere Informationen finden Sie auf der Website:** Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen – Gleichstellung – [sachsen.de](http://sachsen.de)



**Fortbildungen:**  
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen



**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Justiz  
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung  
01097 Dresden

**Gestaltung und Satz:**

Initial Werbung & Verlag

**Grafiken:**

Pattern: designed by Die Rederei gUG  
Grafiken: designed by vectorjuice – Freepik

**Druck:**

WirmachenDruck.de

**Redaktionsschluss:**

26.01.2024

**Bezug**

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:  
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30  
01127 Dresden  
Telefon: +49 351 2103671  
Telefax: +49 351 2103681  
E-Mail: publikationen@sachsen.de  
www.publikationen.sachsen.de

**Verteilerhinweis**

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung  
im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information  
der Öffentlichkeit herausgegeben.

**Copyright**

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte,  
auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen  
Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im  
Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der  
Öffentlichkeit herausgegeben.  
Sie darf weder von politischen Parteien noch von deren Kandidaten oder  
Helfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für  
alle Wahlen.  
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen,  
an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen,  
Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbe-  
mittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei  
der Wahlwerbung.